

Inhalt:

1. Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Haftung des Vereins bei unzureichenden Erste-Hilfe-Maßnahmen

1. Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung fehlerhaft zustande gekommen, können Mitglieder durch Anfechtung ihre Ungültigkeit feststellen lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm trifft Klarstellung zu den Verfahrensfragen.

Anfechtungsfrist

Das OLG vertritt die Auffassung, dass die Anfechtung regelmäßig innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgen muss. Danach ist das Anfechtungsrecht verwirkt.

Fristbeginn ist dabei der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Protokoll, wenn die Satzung eine solche vorsieht.

Anfechtungsgrund ist ohne Bedeutung

Sind dem Verein bei der Beschlussfassung formale Fehler unterlaufen, kann er sich nicht darauf berufen, Mitglieder würde nur deswegen anfechten, weil sie mit dem Beschlussergebnis nicht zufrieden sind. Auch wenn eine zweite – korrekte – Beschlussfassung absehbar das gleiche Ergebnis bringen wird, ist die Anfechtung zulässig. Die Mitglieder handeln nicht treuwidrig, wenn sie die formalen Fehler ausnutzen.

Beweislast und Beweisführung

Die Beweislast für die Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen liegt beim Verein, weil er – so die Begründung des OLG – aus der Beschlussfassung Rechte für sich herleitet. Es ist also grundsätzlich der Verein, der nachweisen muss, dass die Beschlüsse korrekt zustande kamen, nicht das Mitglied, das beweisen muss, dass dem Verein Fehler unterlaufen sind.

Das Mitglied muss aber diejenigen Punkte benennen, die aus seiner Sicht einen Verfahrensfehler begründen sollen. Ein Anfechtung muss also immer begründet sein.

Das Protokoll ist nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Beschlussfassung zu beweisen, denn es handelt sich dabei um eine Privaturkunde i. S. v. § 416 Zivilprozessordnung, die nicht den vollen Beweis für die Richtigkeit und Vollständigkeit des dort protokollierten Inhalts erbringt, sondern nur dafür, dass ihr Inhalt von den Unterzeichnern herrührt.

Trotzdem ist das Protokoll nicht ohne jede Bedeutung. Ein Versammlungsprotokoll bildet jedenfalls für den Verein, seine Organe und für sämtliche an der Versammlung beteiligten und unbeteiligten Mitglieder eine gesicherte Grundlage dafür, was nach Auffassung der

Versammlungsleitung und der nicht widersprechenden anwesenden Mitglieder tatsächlich beschlossen worden ist.

Erforderlich ist aber eine rechtzeitig Beanstandung der Fehler, die zu Protokoll gegeben werden muss. Sonst wird der Inhalt des Protokoll grundsätzlich verbindlich. Dann trägt das klagende Mitglied in der Regel die Darlegungs- und Beweislast für ein anderes Abstimmungsergebnis. Eine Protokollierung ist zwar nicht Wirksamkeitsvoraussetzung eines Widerspruchs, das Protokoll kann aber auch in diesem Zusammenhang der Beweiserleichterung dienen. Daher kommt auch für solche Vorgänge, bezüglich derer sich ein gewissenhafter Protokollführer zu einer Protokollierung verpflichtet fühlt, eine Umkehr der Beweislast in Betracht.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 1.03.2021, 8 U 61/20

2. Haftung bei unterlassenen Erste-Hilfe-Maßnahmen

Vereine müssen bei Sport- und anderen Veranstaltungen ausreichende Erste-Hilfe-Maßnahmen sicherstellen. Eine professionelle Versorgung durch Rettungssanitäter ist aber nur bei besonderen Gesundheitsrisiken erforderlich.

Der Bundesgerichtshof (BGH) klärt in einem Fall unterlassener Erste-Hilfe-Maßnahmen die Anforderung an den Veranstalter und die Haftungsfolgen für die Beteiligten (Urteil vom 19.01.2021, VI ZR 188/17).

Der Fall

Ein 15-jähriger Sportler nahm an einem Kreiskadertraining eines Tischtennisverbandes für Jugendliche teil. Nach einem Schnelligkeitstraining mit Sprints brach er mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand zusammen. Die Trainer brachten ihn in eine stabile Seitenlage, unternahmen aber keine Wiederbelebungsmaßnahmen. Einen Notarzt verständigten sie erst mit erheblicher Verspätung. Der konnte den Jugendlichen zwar wiederbeleben, er erlitt aber eine Hirnschädigung mit ausgeprägten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen.

Der Jugendliche verklagte den Verband und die beiden Trainer auf Schmerzensgeld, eine Ersatzpflicht für zukünftige materielle Schäden und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Haftungsgrundlage

Die Vorinstanz ging davon aus, dass bei den Trainern eine Geschäftsführung ohne Auftrag vorlag. Hier haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu

sein. Der BGB hielt diese Regelung für nicht anwendbar. Die Trainer waren als Erfüllungsgehilfen des Verbands tätig und damit nicht als eigenständige „Geschäftsführer“.

Der Verband haftet dem Kläger für eventuelle Pflichtverletzungen aus Vertrag. Der BGH lässt offen, ob sich eine Vertragsbeziehung schon daraus ergibt, dass der Kläger Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereins war und ob die Einladung zu dem Kadertraining als Angebot auf Abschluss eines Betreuungsvertrags anzusehen ist. Es kam in jedem Fall – und sei es konkludent (durch schlüssiges Handeln) – ein Trainingsvertrag zustande. Der Verband war aufgrund dieses Vertrags verpflichtet, die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein gewissenhafter Veranstalter für ausreichend halten darf, um die Teilnehmer vor Schäden zu bewahren.

Aus dem Zustandekommen eines Vertrags folgt die vertragliche Haftung. Das bedeutet, dass der Verein auch schon bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

Verkehrssicherungspflichten

Eine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten sah der BGH beim Verband nicht.

Weder von der Art des ausgeübten Sports noch von den Besonderheiten des Auswahltrainings seien in irgendeiner Weise Gefahren ausgegangen, die einen Herz-Kreislauf-Stillstand auch nur entfernt als eine typischerweise mögliche Trainingsfolge hätten erscheinen lassen. Der Verband war deswegen nicht verpflichtet, besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. einen Rettungswagens und einen Defibrillator vorzuhalten).

Grundsätzlich gilt, dass ein Veranstalter nicht für alle denkbaren möglichen Schäden Vorsorge treffen muss. Die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist erfüllt, wenn ein Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Nach diesen Grundsätzen war der Verband verpflichtet, den Teilnehmern des Kadertrainings im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren den Zugang zu Maßnahmen der Ersten Hilfe zu gewährleisten. Hier gelten aber nicht dieselben Anforderungen wie an einen auf Grundlage einer fundierten notfallmedizinischen Ausbildung handelnden Unfallhelfer.

Der Verein musste keine besonderen Vorkehrungen treffen, die einen möglichen Kreislaufzusammenbruch oder ähnliche kritische Gesundheitsfolgen berücksichtigten. Das galt auch für die Trainer. Eine etwaige Pflichtverletzung der Trainer wäre hier dem Verband zuzurechnen.

Mögliche Haftungfolgen müssen noch geklärt werden

Der BGH hat nur den allgemeinen rechtlichen Rahmen für eine Haftung von Verein und Trainern klargestellt. Die Klärung der Frage, ob sie tatsächlich in Haftung genommen werden können, wurde an die Vorinstanz zurücküberwiesen.

Ein Verschulden sah der BGH darin, dass die Trainer keine ausreichenden Erste-Hilfe-Maßnahmen (Reanimation) eingeleitet und den Notarzt zu spät gerufen hatten.

Hier gilt:

- Die Trainer haften nur bei großer Fahrlässigkeit.
- Der Verband als Veranstalter haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Fazit

Vereine müssen sicherstellen, dass Trainer, Übungsleiter und anderes Aufsichtspersonal ausreichend ausgebildet sind, um Erste Hilfe leisten zu können. Zwar sind die Anforderungen an deren Eignung dafür nicht so hoch wie bei professionellen Rettungssanitätern. Sie müssen aber mehr Kenntnisse in diesem Bereich haben als ein zufällig an einem Unfallort eintreffender Ersthelfer. Eine besondere Sach- und Personalausstattung muss er aber nur vorhalten, wenn von der Veranstaltung ein besonderes gesundheitliches Risiko ausgeht.

Hat der Verein nicht sichergestellt, dass seine Kräfte ausreichend ausgebildet und einsatzbereit sind, haftet er für dieses Versäumnis.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl